



Landratsamt München Postfach 95 02 60 81518 München

An die
Gemeinden und Städte

im Landkreis München

Öffnungszeiten:

Di. und Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr
und Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Unsere Mitarbeiter haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in am besten während der Kernzeit.

Mo. - Mi. von 09.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 17.30 Uhr
Fr. von 09.00 bis 14.00 Uhr

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 5.5-01/FBV/We	Ansprechpartner/in Herr Weiß	Durchwahl 089 / 6221- 2612 Fax 2406	Zimmer-Nr. A 1.17	München, 05.06.2001
-----------------------------------	--	-------------------------------------	--	----------------------	----------------------------

Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau Forderung nach Erstellung eines Feuerwehreinsatz- sowie eines Feuerwehrezufahrtsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem uns bekanntgewordenen Fall hatte eine Gemeinde im Rahmen einer Feuerbeschau in einer Wohnanlage, u.a. die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes entsprechend dem in Bayern gültigen Merkblatt – Einsatzpläne, herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg sowie die Anbringung eines Feuerwehrezufahrtsplanes, gefordert.

Dazu nimmt das Landratsamt München wie folgt Stellung:

Feuerwehreinsatzplan:

Nach § 1 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 dient die Feuerbeschau dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Gemäß § 5 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 sollen zur Verhütung dieser Gefahren insbesondere die Brandmeldeanlagen, die Rettungs- und Einsatzwege, die Löschwasserentnahmestellen sowie die organisatorischen Vorkehrungen überprüft werden. Hierzu zählt auch, ob ein Feuerwehreinsatzplan vorhanden ist bzw. ein vorhandener Feuerwehreinsatzplan noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und ob dieser ggf. überarbeitet werden muss. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 FBV anordnen, dass geeignete organisatorische Vorkehrungen für den Brandfall zu treffen sind. Aus diesem Grunde kann die Gemeinde anordnen, dass ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen ist bzw. ein vorhandener Feuerwehreinsatzplan überarbeitet werden muss.

Grundlage für die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplans ist in Bayern das Merkblatt – Einsatzpläne, herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule in Würzburg.

Auf Seite 3 dieses Merkblattes wird darauf hingewiesen, dass der örtliche Kommandant für die Aufstellung von Einsatzplänen verantwortlich ist; das heißt aber nicht, dass er die Einsatzpläne selbst zeichnen muss.

Ein Feuerwehreinsatzplan gliedert sich in mehrere Bereiche, deren Zuständigkeit wiederum verschiedene Personen/ Betreiber einer baulichen Anlage betreffen kann.

Nachfolgend wird der Umfang eines Feuerwehreinsatzplanes tabellarisch aufgezeigt:

<u>Umfang</u>	<u>Erstellung/ Vorlage</u>
?? Objekt-Information	örtliche Feuerwehr
?? Ergebnis des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens	sofern erforderlich, örtliche Feuerwehr
?? Ablichtung des Alarmplanes	sofern erforderlich, örtliche Feuerwehr
?? Übersichtsplan (Format DIN A 3)	Betreiber/ Eigentümer der baulichen Anlage
?? ggf. Geschoss- oder Einzelpläne (DIN A 3)	Betreiber/ Eigentümer der baulichen Anlage
?? ggf. Einsatzplan für Löschwasserförderung	örtliche Feuerwehr
?? ggf. ergänzende Angaben	örtliche Feuerwehr

Die Verantwortlichkeit des örtlichen Kommandanten ist z.B. dann erfüllt, wenn dieser im Rahmen einer Feuerbeschau einen Feuerwehreinsatzplan aus feuerwehreinsatztaktischer Sicht für notwendig hält und er seine Teile des Feuerwehreinsatzplanes (siehe oben) vorbereitet hat.

Im Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz heißt es unter C/ 7a bei Nr. 2, „Der Inhaber, Bauherr oder Betreiber soll insbesondere die **notwendigen Lage- und Geschosspläne** sowie ggf. notwendige Hinweise zu baulichen und betrieblichen Besonderheiten und Gefahren (z.B. Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, gefährliche Stoffe usw.) zur Verfügung stellen; er kann dazu ggf. sogar verpflichtet sein (Baugenehmigung)“.

Feuerwehrezufahrtsplan:

Die Grundlage zur Forderung nach einem **Feuerwehrezufahrtsplan** (Lageplan eines Gebäudekomplexes (Firmen oder Wohngebäude), auf dem die Zufahrtswege für die Feuerwehr schnell und leicht erkennbar sind), findet sich ebenfalls in § 5 FBV. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 FBV kann die Gemeinde dem Inhaber/ Bauherren/ Betreiber auferlegen, dass er einen Feuerwehrezufahrtsplan in Form eines Schildes (Größe mind. 600 x 800 mm) anzufertigen und an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle aufzustellen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten, einen Abdruck dieses Schreibens an die örtlichen Feuerwehren weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weiß